

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 25. September 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland vom 04.07.2001 erlassen.

§ 1

Der § 4 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland wird mit dieser 1. Änderungssatzung wie folgt neu gefaßt:

§ 4		
Höhe der Kurabgabe		
(1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts erhoben. Bei der Berechnung gelten Ankunfts- und Abfahrtstag als ein Tag. Sie beträgt während der abgabepflichtigen Kurzeit für:		
Erwachsene	2,75 €	pro Tag
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	frei	
(2) Der Jahreshöchstbetrag für die Kurabgabe beträgt für		
Erwachsene	99,00 €	pro Kalenderjahr
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	frei	
Der Aufenthalt muß nicht zusammenhängend sein. Für jeden Aufenthalt wird eine gesonderte Kurkarte ausgestellt.		
(3) Eigentümer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen für sich und ihre Familienangehörigen - unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Jahreshöchstbetrag der Kurabgabe.		
(4) Ortsfremde Personen, die nicht im Gemeindegebiet übernachten, sind von der Kurabgabe befreit.		

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Helgoland, den 26.09.2007

Gemeinde Helgoland
Der Bürgermeister

Frank Botter

Öffentliche Bekanntmachung
vom
bis